

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4265

Nur per Mail an: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 14.01.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer in Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 20/2667

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gemeinsame Steuerrechtsausschuss der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R sowie des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Die im Gesetzesentwurf enthaltene Grundsteuer-Thematik ist nicht neu und wir haben im September 2022 bereits in einem anderen Zusammenhang den Finanzausschuss in unserer Stellungnahme (siehe Anhang) auf grundsätzliche Problematiken der Grundsteuerreform hingewiesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt unseres Erachtens viel zu spät und würde bei seiner Umsetzung zu einer weiteren Verunsicherung bei der Bevölkerung führen. Die Kommunen haben bereits die Möglichkeit, durch unterschiedliche Festsetzung von Hebesätzen (gespaltener Hebesatz Grundsteuer B) individuelle örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Über das Land zwingend anzuwendende andere Messzahlen zusätzlich einzuführen widerspricht unseres Erachtens dem Subsidiaritätsprinzip. Ferner wird die Aussagekraft des Transparenzregisters obsolet, da durch den Gesetzentwurf eine komplette Neuberechnung erfolgen müsste.

Darüber hinaus könnte das sich dadurch ergebende erneute Hin-und-Her bei der Grundsteuerreform zu einem weiteren Vertrauensverlust des Steuerbürgers führen.

Für uns ist des Weiteren nicht nachvollziehbar, mit welcher Begründung und Berechnung die möglichen neuen Steuermesszahlen ermittelt worden sind. Der Vorschlag der SPD-Fraktion führt hypothetisch bei einem angenommenen Grundsteuerwert von 500.000 Euro und einem Hebesatz von 500 Prozent zu einer Entlastung bei Wohngebäuden von jährlich 75 €, dahingegen würde eine Gewerbeimmobilie mit 140 € zusätzlich belastet werden, also eine Steuer mehrbelastung. Auch die Anpassung der Steuermesszahl für unbebaute Grundstücke auf 0,62 Promille (von 0,34 Promille) und eine Zuordnung des Teileigentums zu Gewerbegrundstücken ist für uns nicht verständlich. Es stellt sich somit die drängende Frage, wie eine politisch immer wieder postulierte Aufkommensneutralität gewährleistet werden soll.

Daneben führt die Annahme des Gesetzesentwurfs zu einer erheblichen Belastung der Verwaltung (rund 1,3 Millionen neue Messbescheide müssten erlassen werden und über 1.000 schleswig-holsteinische Kommunen, die teilweise bereits Hebesatzentscheidungen getroffen haben, in jedem Fall aber kurz davor stehen, müssten infolgedessen sämtliche Überlegungen von vorne beginnen. Soweit schon ergangen, müssten auch Grundsteuerbescheide erneut erlassen werden). Zusätzlich sollte die erneute Belastung der Steuerberater durch eine erneute Prüfung dieser Bescheide und die damit für den Mandanten verbundenen Kosten nicht vergessen werden.

Wenn das Gesetz grundsätzlich geändert werden soll, weisen wir daraufhin, dass eine Aufkommensneutralität gewährleistet werden muss und ggf. gesetzlich fixiert werden sollte, wie das offensichtlich in einzelnen anderen Bundesländern geschehen ist.

Unseres Erachtens könnte eine Evaluierung der aktuellen Grundstückswertberechnungen bis zum neuen Feststellungszeitpunkt am 1. Januar 2029 erfolgen. Hierzu sollten die einzelnen Landesfinanzverwaltungen zum Beispiel Vergleichsobjekte bundesweit heranziehen, um einen Austausch von Erfahrungen der einzelnen Bundesländer („best practice“) vorzunehmen. Die Zeit bis Anfang 2029 muss zwingend für die Schaffung einer verfassungskonformen und möglichst gerechten Grundsteuer, die mit Hilfe von Automatisierung und weiterer Digitalisierung auch für alle Steuerpflichtigen unkompliziert erklärt werden kann, genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zimmert
Steuerberaterkammer
Schleswig-Holstein K.d.ö.R

Ane Govers
Steuerberaterverband
Schleswig-Holstein e.V.

Anlage: Stellungnahme vom 09.11.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Grundsteuermodells nach dem sogenannten Flächen-Faktor-Verfahren

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ole Schmidt
Vorsitzender des Finanzausschusses
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Nur per Mail an: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 9. September 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Grundsteuermodells nach dem sogenannten Flächen-Faktor-Verfahren

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum oben genannten Entwurf Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen im weiteren Verfahren berücksichtigen.

Nachfolgende Punkte möchten wir gerne anbringen:

- Die Grundsteuer ist für die Kommunen ein wichtiger Einnahmefaktor (460 Mio. €p.a. für SH) – die Frist bis 1. Januar 2025 muss unbedingt eingehalten werden => sonst keine Grundlage für Erhebung vorhanden
- Kritik der FDP insoweit korrekt, als dass durch das Bundesmodell steigende Immobilienpreise zu einer höheren GrSt führen können, dieses läuft auch dem Ziel der Aufkommensneutralität zuwider
- Eine Änderung der Berechnung der GrSt für SH halten wir derzeit trotzdem für nicht sinnvoll und praktikabel (noch mehr Verwirrung beim Steuerbürger, Kosten, Termin 1. Januar 2025 nicht haltbar => die Argumente wurden bereits in der Landtagssitzung vom 30. Juni 2022 vorgebracht)

- StB und andere Berufskollegen sind seit Juli neben den bereits zusätzlichen Themen (Corona-Schlussabrechnungen, Energiepreispauschale, aktuelle fortlaufende Änderungen der Gesetzgebung (Entlastungspakete 1 bis x?) mit GrSt-Erklärungen beschäftigt => es ist dringend eine Fristverlängerung über der 31. Oktober 2022 hinaus geboten (per Ende August 2022 in SH nur 15% eingereicht)
- Die Finanzverwaltung SH ist kein Vorbild (andere Bundesländer haben zB im FA gespeicherte Daten mit der Aufforderung zur Abgabe versendet, Nachfragen beim FA werden abgebügelt, die ELSTER-Erklärungen sind eine Zumutung – ein Berechnungsergebnis gibt es zB nicht), hier muss im zweiten Turnus zwingend nachgebessert werden
- Im Bundesmodell vorgesehene Bruttogrundfläche bei Geschäftsgebäuden führt vielfach zu Irritationen (liegt vielfach nicht vor), unnötige Kosten für Gutachten oÄ
- Änderungen bei wirt. Einheiten in 2022 müssen bis Ende Januar 2023 erneut erklärt werden (ist das den Beteiligten klar?)
- Lösung: Evaluierung nach dem ersten Turnus erfolgen (zB Vergleichsobjekte bundesweit nebeneinander legen), Austausch von Erfahrungen der einzelnen Bundesländer => „best practice“-Lösung => bis 2029 genügend Zeit für Automatisierung und weitere Digitalisierung

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zimmert
Steuerberaterkammer
Schleswig-Holstein K.d.ö.R

Ane Govers
Steuerberaterverband
Schleswig-Holstein e.V.